



KANTON AARGAU

## REGIERUNGSRAT

24. Juni 2015

---

### BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

**15.139 (14.223)**

---

Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen; Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) für die 2. Beratung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Mittels Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) wird eine Verbesserung der Steuerungs- und Finanzierungssystematik der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen (BFS) angestrebt. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen zu einer besseren Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der BFS und damit einer erhöhten Kostentransparenz, einer klareren Trennung der Finanzierung von Grund- und Weiterbildung sowie von Infrastruktur und Betrieb und einer Verbesserung in der finanziellen Steuerung der BFS. Zudem wird dafür gesorgt, dass die vorgegebene Verteilung von Infrastrukturkosten eingehalten wird.

Der Grosse Rat hat die Revision des GBW in erster Beratung mit 113 zu 2 Stimmen beschlossen, wobei er gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats eine Änderung vornahm. Zusätzlich wurde ein Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, überwiesen.

Die vorliegende Botschaft zur 2. Lesung übernimmt grundsätzlich das Ergebnis der 1. Lesung. Neben einigen geringfügigen Anpassungen durch den Regierungsrat, die insbesondere der sprachlichen Verständlichkeit und logischen Gliederung des GBW dienen, wird auch auf zwei Pendenzen aus der 1. Beratung durch die Grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport, die es im Hinblick auf die 2. Beratung zu klären galt, eingegangen.

Zudem beinhaltet die Vorlage, entsprechend dem Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, nähere Ausführungen zur Berechnung der Gemeindebeiträge, welche die Wohnortsgemeinden der Lernenden an die BFS zu leisten haben.

---

## **1. Ergebnis der 1. Beratung**

Der Grosse Rat hat am 3. März 2015 über die Vorlage Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen vom 19. November 2014 beraten. Dabei stimmte er der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) in erster Beratung mit 113 zu 2 Stimmen zu. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats vom 19. November 2014 wurde eine Änderung beschlossen. So wird auf das Kriterium der Finanzlage des Kantons für die Anpassung der Pflichtlektionenpauschale in § 48 Abs. 3 GBW verzichtet, da dieses in den ohnehin zu beachtenden allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen enthalten ist. Zudem wurde ein Prüfungsauftrag von Grossrätin Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, zur Beantwortung im Hinblick auf die 2. Beratung überwiesen.

## **2. Prüfungsauftrag zur Übernahme nicht anrechenbarer Infrastrukturkosten**

Grossrätin Kathrin Scholl-Debrunner, Lenzburg, reichte zu § 55 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW folgenden, vom Plenum überwiesenen Prüfungsauftrag ein:

*"Es seien auf die zweite Lesung hin Formulierungen aufzuzeigen, die die alleinige Nennung der Eigentümerschaft als Finanzierer erübrigt oder allenfalls ergänzt."*

## Erwägungen

Grundsätzlich regelt § 54 Abs. 2 GBW den Kostenbeitrag des Kantons an die Infrastruktur der Berufsfachschulen (BFS) und § 55 Abs. 1 GBW den entsprechenden Beitrag der Wohnortsgemeinden. Gemäss § 54 Abs. 2 GBW wird der Kantonsbeitrag explizit auf 60 % der anrechenbaren Kosten festgelegt. Der Infrastrukturbeitrag der Gemeinden ist dagegen nur als Restschuld, die nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleibt, definiert. Diese Bestimmung lässt offen, ob unter der Restschuld 40 % der vom Kanton bestimmten anrechenbaren Kosten zu verstehen ist oder ob die Restschuld auch die nicht anrechenbaren Kosten umfasst. Aus der juristischen Auslegung ergibt sich, dass die öffentliche Hand ausschliesslich die anrechenbaren Kosten übernimmt und der Gemeindebeitrag 40 % der anrechenbaren Kosten beträgt. Ebenso wird im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, dass die Eigentümerschaft als Bauherrin die nicht anrechenbaren Baukosten zu tragen hat. Obwohl die §§ 54 Abs. 2 und 55 Abs. 1 GBW juristisch so zu verstehen sind, dass die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) nur die anrechenbaren Kosten und die Eigentümerschaften folglich die nicht anrechenbaren Kosten tragen müssen, ist der Wortlaut für den alltäglichen Gebrauch in der Praxis zu wenig klar formuliert. Deshalb kam es in den vergangenen Jahren des Öfteren dazu, dass den Wohnortsgemeinden von den BFS auch nicht anrechenbare Infrastrukturkosten verrechnet wurden. Diese Kosten können erheblich sein, zum Beispiel wenn das Raumprogramm durch Turn- und Sportanlagen für Vereine oder weitere Räume (zum Beispiel Infrastruktur für die Weiterbildung), im alleinigen Interesse der der Eigentümerschaft als Bauherrin erweitert wird.

Mit der Konkretisierung von § 55 Abs. 1 GBW wird festgehalten, dass die Wohnortsgemeinden ausschliesslich die anrechenbaren Kosten anteilig tragen. Ebenso wird daran festgehalten, im GBW ausdrücklich zu regeln, dass die nicht anrechenbaren Baukosten von der Eigentümerschaft (Bauherrin) zu tragen sind. Dies vor allem aus zwei Gründen:

1. Wie bereits ausgeführt, kam es in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass den Wohnortsgemeinden nicht anrechenbare Kosten weiterverrechnet wurden. Mit der vom Regierungsrat beantragten Formulierung wird sichergestellt, dass im Gesetz klar ersichtlich ist, dass den Wohnortsgemeinden nicht mehr als 40 % der anrechenbaren Kosten verrechnet werden dürfen.
2. Kosten sollen grundsätzlich von denjenigen getragen werden, die sie beeinflussen können und dies ist bei den nicht anrechenbaren Baukosten ausschliesslich die Eigentümerin (und damit in den meisten Fällen die Standortgemeinde). Denn nur sie kann als Bauherrin abschliessend über die Kosten bestimmen und muss sich bewusst sein, dass sie damit letztlich für die Finanzierung der nicht anrechenbaren Kosten verantwortlich ist. Ob die Eigentümerin dies mit zusätzlichen Geldern von Vereinen oder Privatpersonen tut, bleibt ihr überlassen. Aber als Eigentümerin und Bauherrin trägt sie – und nicht die Wohnortsgemeinden der Lernenden – die Verantwortung, dass sämtliche nicht anrechenbaren Kosten gedeckt werden.

Des Weiteren wurde im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag zu § 55 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW geprüft, ob in diesem Absatz weitere mögliche verantwortliche Parteien wie zum Beispiel Vereine oder Privatpersonen genannt werden sollen. Jedoch gibt es keine weiteren Parteien, die gesetzlich für die Übernahme der anrechenbaren Kosten verantwortlich gemacht werden können. Selbstverständlich kann die Eigentümerin in Verhandlungen mit weiteren potenziellen Mitnutzern treten und sich die verbleibenden nicht anrechenbaren Kosten auf vertraglicher Basis mit diesen teilen. Doch dies gehört nicht in den Regelbereich des GBW.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die juristische Bedeutung durch eine Streichung des Absatzes zwar nicht verändern würde, dass er aber wesentlich zur Klarstellung und Verhinderung von in der Vergangenheit mehrfach vorgekommenen Konflikten betreffend die Übernahme nicht anrechenbarer Infrastrukturkosten beiträgt. Aus diesem Grund soll die Bestimmung beibehalten werden. Zur besseren Gliederung und Lesbarkeit des Erlasses soll § 55 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW aber gelöscht und in § 55a GBW integriert werden.

Mit diesem Paragrafen soll neu die Übernahme von nicht anrechenbaren Infrastrukturkosten generell – also sowohl bei Bauvorhaben als auch bei Einmietungen – geregelt werden (vgl. Abschnitt 3.3.2).

### **Ergebnis des Prüfungsauftrags**

Der Regierungsrat beantragt, § 55 Abs. 1<sup>bis</sup> zu streichen und dafür folgende Formulierung für § 55a Abs. 1 GBW zu übernehmen:

*"Die nicht anrechenbaren Kosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Eigentümerschaft übernommen."*

## **3. Änderungen des GBW für die 2. Beratung**

Neben den eingangs erwähnten geringfügigen Anpassungen durch den Regierungsrat wurde vom Grossen Rat eine Änderung zu § 48 GBW beschlossen. Zudem liegen aus der 1. Beratung der Grossräätlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) zwei Pendenzen vor, die dem Departement Bildung, Kultur und Sport im Hinblick auf die 2. Beratung zur Klärung aufgegeben wurden.

### **3.1 Änderungen Grosser Rat**

Der Antrag von Grossrat Lukas Pfisterer, Aarau, § 48 Abs. 3 lit. a GBW zu streichen, wurde vom Grossen Rat in der Abstimmung mit 89 zu 35 Stimmen gutgeheissen. Entsprechend wird die Finanzlage des Kantons nicht mehr als eines der Hauptkriterien zur Anpassung der Pflichtlektionenpauschale aufgeführt. Dies, weil die Finanzlage des Kantons bereits in § 48 Abs. 3 lit b (neu lit a) GBW, den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, enthalten ist. Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben nun noch die Lohnentwicklung im Lehrbereich und in der Wirtschaft sowie die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise als Hauptkriterien zur Festlegung der Pflichtlektionenpauschale aufgeführt. Diese drei Hauptkriterien decken die wichtigsten und häufigsten Ursachen ab, die eine Anpassung der Pflichtlektionenpauschale erfordern. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat auch dann eine Anpassung der Pflichtlektionenpauschale prüfen kann beziehungsweise muss, wenn es aufgrund anderer Ursachen zu einer wesentlichen Veränderung der Betriebskosten der BFS und somit zu einer Veränderung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden kommen sollte.

### **3.2 Pendenzen aus der Kommission BKS**

#### **3.2.1 Beschaffung und Unterhalt der Schuleinrichtungen**

Um Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten zu schaffen, wurde im Entwurf zur 1. Lesung beantragt, dass in jedem Fall die Trägerschaften der BFS, vertreten durch ihre jeweiligen Schulvorstände, für den Unterhalt und der Beschaffung der Schuleinrichtungen verantwortlich sind:

##### **§ 20 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW**

Der Schulvorstand beschafft und unterhält die erforderlichen Schuleinrichtungen für die Trägerschaften.

Anlässlich der Beratung durch die Kommission BKS wurde aber festgestellt, dass die beantragte Formulierung von § 20 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW offen lasse, ob der Schulvorstand oder die Trägerschaft für die eigentliche Beschaffung und den Unterhalt verantwortlich sei. Auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten sollte der Wortlaut bis zur 2. Lesung geprüft werden.

### **Erwägungen**

Die Formulierung in § 20 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW ist juristisch und inhaltlich an sich korrekt, der Satz jedoch tatsächlich etwas missverständlich formuliert. Zur Klärung soll auf Gesetzesebene festgehalten werden, dass die Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen die erforderlichen Schuleinrichtungen beschaffen und unterhalten. Damit wird sichergestellt, dass die Trägerschaft in ihrer Funktion als

Eigentümerin der Schuleinrichtungen in jedem Fall für deren Beschaffung zuständig ist. Auf Verordnungsebene wird dann durch Ergänzung von § 19 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211) konkretisiert, dass diese Aufgabe durch den Schulvorstand in Vertretung der Trägerschaft zu erfüllen ist, genauso, wie der Schulvorstand die Trägerschaft beispielsweise beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen vertritt (§ 9 Abs. 1 lit. d VBW).

## **Ergebnis**

Der Regierungsrat beantragt für § 20 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW die folgende Formulierung zu übernehmen:

### **§ 20 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Die Trägerschaften der öffentlichen Berufsfachschulen beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schuleinrichtungen.

### **3.2.2 Festlegung des Wohnortsbeitrags**

Um die Nachvollziehbarkeit der von den Schulvorständen festgelegten Wohnortsbeiträge für die beitragstleistenden Gemeinden zu erhöhen, beantragte der Regierungsrat in seinem Entwurf zur 1. Lesung, dass die BFS die Wohnortsbeiträge künftig wie folgt festlegen sollten:

### **§ 49 Abs. 1 GBW**

Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die aufgrund der Kosten-Leistungsrechnung ermittelten Betriebskosten des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zu viel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a."

Im Rahmen der Kommissionsberatung wurde gefordert, dass aufgezeigt werden soll, welche Vorteile und Nachteile eine Festlegung des Wohnortsbeitrags basierend auf dem vergangenen Rechnungsjahr (das heisst vergangenheitsbezogen) gegenüber einer Festlegung des Wohnortsbeitrags basierend auf dem Budget (das heisst zukunftsgerichtet) haben könnte. Auf Vorschlag des Vorstehers des Departements Bildung, Kultur und Sport wird diese Frage auf die 2. Lesung hin beantwortet.

## **Erwägungen**

Hauptargument für eine Festlegung der Wohnortsbeiträge auf Basis der Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) ist zum einen die erhöhte Nachvollziehbarkeit und damit Transparenz für die beitragstleistenden Wohnortsgemeinden und zum anderen der einfache und unkomplizierte Mechanismus für die BFS selbst.

Wie bereits in der Botschaft zur 1. Lesung aufgezeigt wurde, ist für die Wohnortsgemeinden der Lernenden zurzeit nicht oder nur schwer nachvollziehbar, wie ihr Beitrag an die BFS festgelegt wird und ob dieser Beitrag tatsächlich nur die effektiv von den Gemeinden zu entrichtenden Bestandteile – also die Schulbetriebskosten sowie die anrechenbaren Infrastrukturkosten, die nach Abzug von Kantons- und weiteren Beiträgen verbleiben – abdeckt. Die einheitliche Berechnung über die KLR bietet den Wohnortsgemeinden ein einfach nachvollziehbares Controlling-Instrument, das den BFS zudem keinerlei Zusatzaufwand verursacht, muss die KLR doch ohnehin jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt werden. Würde als Basis für den Wohnortsbeitrag das Budget verwendet, müsste dieses, um den Gemeinden denselben Informationsgehalt wie die KLR zu bieten, auch in Form einer Plan-KLR erstellt werden. Die BFS müssten KLR-spezifische Elemente wie beispielsweise die Abgrenzung von beruflicher Grund- und Weiterbildung somit bereits bei der Erstellung ihres Budgets berücksichtigen und möglichst realitätsgerecht abbilden, was unter Umständen einen wesentlichen Mehraufwand für die BFS mit sich bringen würde.

Zudem können die Gemeinden die Überprüfung der Beitragsfestlegung nicht allein auf Basis der Plan-KLR vornehmen, sondern müssen diese zwingend mit der auf den effektiven Kosten des Vorjahrs beruhenden KLR vergleichen. Eine Festlegung der Gemeindebeiträge auf Basis der Budgets

der BFS hätte somit auch für die Wohnortsgemeinden der Lernenden einen erheblichen Zusatzaufwand zur Folge.

Unbestritten bleibt natürlich die Tatsache, dass vorhersehbare Kostensteigerungen bei einer Festlegung der Gemeindebeiträge auf Basis der KLR des Vorjahrs nicht bereits prospektiv berücksichtigt werden können: Werden die Wohnortsbeiträge auf Basis der KLR festgelegt, erhalten die Berufsfachschulen Beiträge, die sich auf die Kosten des Vorjahres stützen. Entsprechend werden Kostensteigerungen erst ein Jahr verspätet vergütet. Allerdings sind die Betriebskosten der BFS erfahrungsgemäß relativ konstant. Ausserordentliche Veränderungen in den Betriebskosten sind selten und wenn, dann mit grossem Vorlauf voraussehbar (zum Beispiel bei einer neuen Überprüfung des Lohndekrets Lehrpersonen), so dass rechtzeitig individuelle Lösungen zur Vermeidung eines Liquiditätsengpasses gefunden werden können. Fallen in einem Jahr dennoch höhere Betriebskosten an, sind zur Deckung der Zusatzkosten zunächst die finanziellen Mittel des unter § 50a GBW vorgesehenen Rücklagenfonds zu verwenden. Ist dies nicht möglich, da dem Fonds beispielsweise noch gar keine Mittel zugewiesen werden konnten, sind die Träger der jeweiligen BFS verpflichtet, diesen Engpass zu überbrücken (beispielsweise durch die Aufnahme eines Darlehens). Die dafür benötigten Mittel können alsdann im Rahmen der Berechnung des Gemeindebeitrags für das kommende Rechnungsjahr auf die Wohnsitzgemeinden "überwälzt" und damit allfällige von der Trägerschaft aufgenommene Darlehen zurückbezahlt werden (vgl. § 49 Abs. 1 GBW). Im Fall eines akuten Liquiditätsengpasses wäre zudem eine vorzeitige Auszahlung der zweiten oder dritten Tranche des Kantonsbeitrags denkbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorteile einer Festlegung der Gemeindebeiträge auf Basis der KLR des Vorjahres aus Sicht des Regierungsrats klar überwiegen. Diese Berechnung garantiert, dass ohne Zusatzaufwand für die BFS die effektiven Kosten abgedeckt werden und die entsprechenden Wohnortsbeiträge von den Wohnortsgemeinden einfach und effizient überprüft werden können. Sollte es dennoch einmal zu einer Erhöhung der Schulbetriebskosten kommen, die nicht über die Mittel des Rücklagenfonds gedeckt werden kann, sind immer noch ausreichend Sicherungsmechanismen vorhanden, um einen akuten Liquiditätsengpass der BFS jederzeit zu verhindern.

## **Ergebnis**

Der Regierungsrat beantragt die Beibehaltung von § 49 Abs. 1 GBW. Die Wohnortsbeiträge sollen wie bereits in der 1. Lesung beantragt, auf Basis der Ergebnisse der KLR festgelegt werden.

### **3.3 Änderungen der Regierungsrats**

Zur besseren Lesbarkeit und Gliederung des Erlasses nimmt der Regierungsrat im Hinblick auf die 2. Lesung einige kleinere Anpassungen hinsichtlich Finanzierung der Infrastruktur der BFS vor, die auf inhaltlicher Ebene aber keine Änderungen gegenüber der Version aus der 1. Lesung darstellen. Von diesen Anpassungen sind im Wesentlichen die §§ 55 (Gemeindebeitrag) und 55a (nicht anrechenbare Infrastrukturkosten) GBW betroffen.

#### **3.3.1 Gemeindebeitrag an die Infrastruktur**

Die Bestimmungen zum Gemeindebeitrag an die Infrastruktur der BFS finden sich in § 55 GBW, der wie folgt geändert werden soll:

##### **§ 55 Abs. 1**

Bereits im Rahmen der 1. Lesung wurde die Beteiligung der Wohnortsgemeinden an den Infrastrukturkosten der BFS insofern präzisiert, als dass der Infrastrukturbeitrag mit 40 % der anrechenbaren Kosten und nicht mehr nur mit dem eher unklaren Begriff Restschuld definiert ist. Der Beitrag des Kantons (60 % der anrechenbaren Kosten) ist somit bereits abgezogen und muss folglich nicht nochmals erwähnt werden.

Da der Kanton und die Wohnortsgemeinden zudem gemeinsam die gesamten anrechenbaren Kosten übernehmen und die Bundesbeiträge im Kantonsbeitrag enthalten sind, müssen auch keine weiteren Einnahmen abgezogen werden. § 55 Abs. 1 GBW wird deshalb wie folgt geändert:

#### **§ 55 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Wohn- beziehungsweise Lehrortsgemeinden übernehmen die Verzinsung und die Amortisation von 40 % der anrechenbaren Infrastrukturkosten, die nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleiben. Die Amortisationsdauer beträgt 25 Jahre..

#### **§ 55 Abs. 1<sup>bis</sup>**

In der Version aus der 1. Lesung war vorgesehen, die Übernahme nicht anrechenbarer Infrastrukturkosten aus Sanierungen sowie Neu- und Umbauten durch die Eigentümerschaft in einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> unterzubringen. Um einen logischen Aufbau des GBW sicherzustellen, soll dieser Absatz unter § 55 GBW wieder gelöscht und sein Inhalt neu in § 55a untergebracht werden (vgl. Abschnitt 3.3.2). In sachlogischer Konsequenz wird die Finanzierung der Infrastruktur somit neu in den §§ 54 (Kantonsbeitrag), 55 (Gemeindebeitrag) und 55a (nicht anrechenbare Kosten) geregelt.

#### **§ 55 Abs. 2**

Das vom Departement Bildung, Kultur und Sport erlassene und für alle BFS verbindliche Handbuch für das Finanz- und Rechnungswesen sieht vor, dass die in § 55 Abs. 1 erwähnte Verzinsung von Infrastrukturkosten, die den BFS aus ihrer Bautätigkeit entstehen, dem Finanzaufwand der BFS zuordnen und neu entsprechend über die laufenden Betriebskosten abzurechnen ist. Die Referenz auf den massgeblichen Zinsfuss wird daher verschoben und neu in § 49 Abs. 1bis GBW des Kapitels Schulbetrieb untergebracht:

#### **§ 49 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.

#### **3.3.2 Nicht anrechenbare Infrastrukturkosten**

Wie oben erwähnt, sollen die Regelungen zur Übernahme nicht anrechenbarer Infrastrukturkosten neu gesammelt unter § 55a GBW festgehalten werden. Dazu wird die Bestimmung zur Übernahme von nicht anrechenbaren Infrastrukturkosten aus Sanierungen sowie Neu- und Umbauten von § 55 Abs. 1<sup>bis</sup> zu § 55a Abs.1 GBW verschoben:

#### **§ 55a Abs. 1**

Die nicht anrechenbaren Kosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Eigentümerschaft übernommen.

Der bisherige Absatz 1, der die Übernahme der nicht anrechenbaren Mieten der BFS durch die Standortgemeinde vorsieht, wird dementsprechend neu zu Absatz 2:

#### **§ 55a Abs. 2**

Die nicht anrechenbaren Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Standortgemeinde übernommen.

#### **3.3.3 Weitere geringfügige Änderungen**

Schliesslich beantragt der Regierungsrat in seinem Entwurf zur 2. Lesung die nachfolgenden, rein sprachlichen Anpassungen (Details siehe Abschnitt 3.4):

#### **§ 5b Abs. 2**

Korrektur eines Tippfehlers.

## §§ 65 und 66

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) wurde die Differenzierung zwischen Urteil, Verfügung und Beschluss abgeschafft. Das per 1. Januar 2009 in Kraft getretene Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) verwendet nur noch den Begriff "Entscheid" (Seite 10 der [07.27] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG]). Die §§ 65 und 66 GBW werden somit an die neue Begrifflichkeit angepasst. Inhaltlich ändert sich nichts.

### 3.4 Übersicht

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das Ergebnis des Prüfungsauftrags aus der 1. Lesung sowie die weiteren Änderungen für die 2. Lesung:

Tabelle 1: Ergebnisse Prüfungsauftrag und weitere Anpassungen

| Paragraf   | Version 1. Lesung  | Version 2. Lesung   |
|--|--|---|
| § 5b Abs. 2<br>(Änderung durch Regierungsrat)                      | Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorgaben zu den fachlichen Voraussetzung und zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle erlassen.  | Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorgaben zu den fachlichen Voraussetzungen und zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle erlassen.   |
| § 20 Abs. 1 <sup>bis</sup><br>(Pendenz aus 1. Kommissionsberatung) | Der Schulvorstand beschafft und unterhält die erforderlichen Schuleinrichtungen für die Trägerschaften.  | Die Trägerschaften beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schuleinrichtungen.  |
| § 48 Abs. 3  | Der Regierungsrat kann die Pflichtlektionenpauschale jährlich anpassen. Beim Entscheid sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:<br>die Finanzlage des Kantons, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Lohnentwicklung im Lehrbereich und in der Wirtschaft, die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise.   | Der Regierungsrat kann die Pflichtlektionenpauschale jährlich anpassen. Beim Entscheid sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: die Finanzlage des Kantons, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Lohnentwicklung im Lehrbereich und in der Wirtschaft, die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise. |
| § 49 Abs. 1<br>(Pendenz aus 1. Kommissionsberatung)                | Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Betriebskosten des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahrs, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zuviel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss §50a. | Keine Anpassung respektive Festhalten an Version aus 1. Lesung.   |
| § 49 Abs. 1 <sup>bis</sup><br>(Änderung durch Regierungsrat)       |  | Für die Verzinsung ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlichrechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.   |

| Paragraf  | Version 1. Lesung   | Version 2. Lesung  |
|---|---|--|
| § 55 Abs. 1<br>(Änderung durch Regierungsrat)                           | Die Wohn- beziehungsweise Lehrortsgemeinden übernehmen die Verzinsung und die Amortisation im Umfang von 40 % der anrechenbaren Infrastrukturkosten, die nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleiben. Die Amortisationsdauer beträgt 25 Jahre. | Die Wohn- beziehungsweise Lehrortsgemeinden übernehmen 40 % der anrechenbaren Infrastrukturkosten. Die Amortisationsdauer beträgt 25 Jahre.  |
| § 55 Abs. 1 <sup>bis</sup><br>(Prüfungsauftrag aus 1. Lesung im Plenum) | Die nicht anrechenbaren Infrastrukturkosten werden von der Eigentümerschaft übernommen.   | Verschiebung zu § 55a Absatz 1.  |
| § 55 Abs. 2   | Für die Verzinsung ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.  | Verschiebung zu neuem § 49 Abs. 1 <sup>bis</sup> .   |
| § 55a Abs. 1<br>(Änderung durch Regierungsrat)                          | Die Standortgemeinden übernehmen die nicht vom Kanton übernommenen anrechenbaren Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen.   | Die nicht anrechenbaren Kosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Eigentümerschaft übernommen.                           |
| § 55a Abs. 2<br>(Änderung durch Regierungsrat)                          |   | Die nicht anrechenbaren Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen werden von der Standortgemeinde übernommen.  |
| § 65 Abs. 1<br>(Änderung durch Regierungsrat)                           | Gegen Verfügungen der Anbieter der Berufsbildung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.   | Gegen Entscheide der Anbieter der Berufsbildung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.   |
| § 65 Abs. 2<br>(Änderung durch Regierungsrat)                           | Gegen Verfügungen des Departements Bildung, Kultur und Sport kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 66.  | Gegen Entscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 66.  |
| § 66 Abs. 1<br>(Änderung durch Regierungsrat)                           | Gegen Verfügungen des Departements Bildung, Kultur und Sport über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann innert 10 Tagen Einsprache beim Departement erhoben werden.   | Gegen Entscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann innert 10 Tagen Einsprache beim Departement erhoben werden. |

Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der logischen Gliederung und damit hauptsächlich der Lesbarkeit des Erlasses.

#### 4. Auswirkungen

Die beantragten Anpassungen bringen im Vergleich zur 1. Botschaft keine Änderungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen mit sich. Einzig die geprüfte, aber vom Regierungsrat verworfene Anpassung von § 49 Abs. 1 GBW, welche die Berechnung der Wohnortsbeiträge auf Basis des Budgets anstatt auf Basis der KLR vorgesehen hätte, hätte einen Mehraufwand für die BFS und die Wohnortsgemeinden verursacht. Nachfolgend werden nochmals die wichtigsten Auswirkungen der Vorlage aufgezeigt:

## **Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton**

Die Neugestaltung der Steuerungs- und Finanzierungssystematik der BFS bringt grundsätzlich keine Mehrkosten für den Kanton mit sich. Die Einführung des Rechnungslegungshandbuchs und der KLR führen zu einem Initialaufwand.

## **Auswirkungen auf das Projekt Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV)**

Die Berufsfachschulen sind nicht mehr Gegenstand des Projekts Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV).

## **Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die bessere Trennung von Grund- und Weiterbildung und der damit verbundene Abbau von Möglichkeiten für bundesrechtlich nicht zulässige Quersubventionierungen der Weiterbildung durch die Grundbildung führt zu einer verbesserten Kostenwahrheit und dadurch zu einem faireren Wettbewerb im Bereich der Weiterbildung.

## **Auswirkungen auf die Gemeinden**

Gegenüber heute wird die Finanzierung für die Gemeinden transparenter. Es ist möglich, dass die Wohnortsbeiträge der Gemeinden sinken, da erstens nicht anrechenbare Kosten nicht mehr auf die Gemeinden übertragen werden können und zweitens Quersubventionierungen der Weiterbildung zulasten der Wohnortsgemeinden nicht mehr möglich sind. Letztlich wird durch eine Plafonierung sichergestellt, dass keine hohen systematischen Betriebsüberschüsse zulasten der Wohnortsgemeinden erzielt werden können. Sollte der Wohnortsbeitrag entgegen dem Antrag des Regierungsrats künftig auf Basis der Budgets der BFS berechnet werden, würde dies den Aufwand für die Gemeinden hinsichtlich Überprüfung der Berechnungen der BFS erhöhen.

## **Auswirkungen auf die nichtkantonalen subventionierten BFS und deren Trägerschaften**

Die Umsetzung des Rechnungslegungshandbuchs und der KLR ist mit einem Initialaufwand verbunden. Sollte der Wohnortsbeitrag künftig auf Basis des Budgets berechnet werden, ist zudem ein standardisiertes Budget (mit der Struktur der KLR) notwendig. Dies wird den Aufwand wiederkehrend erhöhen. Die neue Regelung zur Verwendung der Betriebsüberschüsse (Rücklagenfonds) stellt einen Eingriff in die Kompetenzen des Schulvorstands dar. Allerdings ist die Erzielung von systematischen Betriebsüberschüssen im Bereich der Grundbildung aber bereits nach heutigem System nicht zulässig und sind diesbezügliche Entscheide selbst mit dem Verweis auf die Finanzhoheit des Schulvorstands (abgeleitet aus § 19 Abs. 1 lit. b VBW) nicht statthaft.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Das weitere Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

| Was  | Wann                           |
|--|--------------------------------|
| Kommissionsberatung                                    | 3. Quartal 2015                |
| Zweite Beratung Grosser Rat und Beschluss              | 3. Quartal 2015                |
| Redaktionslesung                                       | 4. Quartal 2015                |
| Referendumsfrist                                       | Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 |
| Abstimmungstermin (falls Referendum ergriffen wird)    | 2. Quartal 2016                |
| Inkraftsetzung neue Rechtsgrundlagen                   | 3. Quartal 2016                |
| Umsetzung neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik | Schuljahr 2016/17              |

---

## Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

## Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

## Regierungsrat Aargau

### Beilage

- Synopse Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)